

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Mai 1958.

Nr. 2231.

Die Einwohnergemeinde Kappel hat an der Gemeindeversammlung vom 4. November 1957 den speziellen Bebauungsplan Oberlohn-Grubacker und die Bauvorschriften hiezu genehmigt. Der Bebauungsplan legt die Strassenzüge und Baulinien fest und enthält Richtlinien für die künftige Parzellierung und Ueberbauung.

Die öffentliche Auflage des neuen Bebauungsplanes erfolgte vom 8. August bis 7. September 1957. Das Bauplanverfahren ist richtig durchgeführt worden. Beschwerden liegen keine vor. Auch in materieller Hinsicht sind gegen den speziellen Bebauungsplan und die Bauvorschriften keine Einwendungen zu erheben, so dass sie zu genehmigen sind. Aus dem Plan und den Bauvorschriften geht indes nicht klar hervor, welchen Charakter die westlich der Kantonsstrasse vorgesehene Entlastungsstrasse hat. Auf Anfrage hin erklärt der Gemeinderat mit Schreiben vom 22. April 1958, dass diese Strasse nur provisorisch im Sinne eines Richtplanes vorgesehen sei. Gemäss Auskunft des Ammannamtes will die Gemeinde durch Verhandlungen dahin wirken, dass das betreffende Gebiet nicht überbaut wird. Es ist somit ausdrücklich festzuhalten, dass die Entlastungsstrasse (im Plan weiss gelassen) und die beidseitig davon festgelegten Baulinien keinen verbindlichen Charakter haben und ihnen die Rechtswirkungen im Sinne von §§ 16 und 18 des Baugesetzes nicht zukommt.

Demnach wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Oberlohn-Grubacker der Einwohnergemeinde Kappel vom 4. November 1957 und die Bauvorschriften hiezu werden genehmigt.

2. Es wird festgestellt, dass die in diesem Plan westlich der Kantonsstrasse vorgesehene Entlastungsstrasse und die beidseitig hievon festgelegten Baulinien keinen verbindlichen Charakter haben und ihnen die Rechtswirkungen im Sinne von §§ 16 und 18 des Bau-

gesetzes nicht zukommt.

3. Frühere Erlasse gelten, soweit sie dem genehmigten Plan oder den Bauvorschriften widersprechen, als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr:

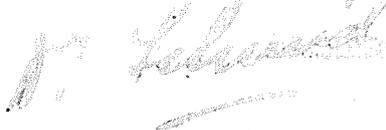
Fr. 10.--

Publikationskosten

" 14.--

Fr. 24.--(Staatskanzlei Nr. 359)
===== NN.

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (3), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Plan und genehmigten Bauvorschriften.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan und genehmigten Bauvorschriften.

Kreisbauamt II Olten (2), mit 1 genehmigten Plan und genehmigten Bauvorschriften.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Juristischer Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kant. Amt für Wohnungsbau (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Kappel (5), mit 3 genehmigten Plänen und 3 genehmigten Bauvorschriften für sich & z.H. der Baukommission.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).

Spezieller Bebauungsplan Oberlohn - Grubacker

B a u v o r s c h r i f t e n

Die Einwohnergemeinde Kappel erklärt hiemit gemäss kantonalem Baugesetz § 7 Ziffer 5 und 7 folgende speziellen Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan Oberlohn - Grubacker als gültig:

1. Der spezielle Bebauungsplan Oberlohn - Grubacker umfasst das Gebiet westlich des Dorfes, genannt Oberlohn - Grubacker.
2. Die Ueberbauung des genannten Gebietes geschieht gemäss Zonenplan in offener 2-geschossiger Bauweise und ist für Wohnhäuser bestimmt.
3. Die vorgesehene Parzellierung und die eingezeichnete Ueberbauung des genannten Gebietes haben den Charakter eines Richtplanes, dagegen sind Strassenzüge und Baulinienabstände verbindlich.
4. Die eingezeichnete eventuelle Verbindungsstrasse ist für einen späteren Ausbau vorgesehen, wenn sich dies als notwendig erweisen würde. Diese Strasse wird als Zubringerstrasse zu den Häusern parallel der Kantonsstrasse gedacht. Die Ueberbauung sollte deshalb so erfolgen, dass das genannte Strassengebiet freibleibt.
5. Vor Inangriffnahme der Ueberbauung der Grundstücke 433 und 434 ist im Sinne einer einheitlichen Ueberbauung, um die notwendigen Parzellengrössen, Baulinien und Grenzabstände zu erhalten, eine Baulandumlegung durchzuführen.
6. Das Gemeindebaureglement, die Zonenordnung und das kantonale Baureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen dieser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Hohen Regierungsrat in Kraft.

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2231 genehmigt.

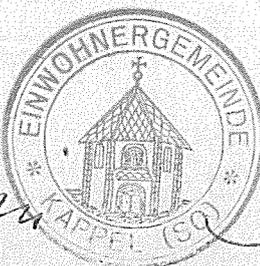
Solothurn, den 2. Mai 1958

Der Staatschreiber:

J. Schmid

Kappel, den 4. November 1957

Der Ammann:

C. Meyer


Der Gemeindefschreiber:

Kamber

